

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/7762 —**

Mißstände beim internationalen Polizeieinsatz in Ex-Jugoslawien

Seit dem 22. April 1996 wurden 150 Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) und der Länderpolizeien im Rahmen einer internationalen Polizeieinheit der Vereinten Nationen (VN) in Bosnien-Herzegowina eingesetzt.

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit dem 22. April 1996 mit 150, seit dem 2. Mai 1997 mit 165 Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder an dem internationalen Polizeieinsatz der VN „International Police Task Force“ (IPTF) in Bosnien-Herzegowina.

Bund und Länder haben auf der Grundlage des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern vom November 1994 zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet (AG IPTF).

Die Polizeivollzugsbeamten von Bund und Ländern werden für die Dauer ihres Einsatzes in Bosnien-Herzegowina den Vereinten Nationen gemäß § 123 a BRRG zur Dienstleistung zugewiesen.

Insoweit sind die Vereinten Nationen im Einsatzraum hinsichtlich Anordnungsbefugnis, administrativer Regelungen sowie Informationssteuerung zu den polizeistellenden Nationen im Grundsatz zuständig. Eine nationale Betreuung des deutschen Kontingents findet mit Zustimmung der Vereinten Nationen begleitend statt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Juni 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Eine nationale Einflußnahme auf VN-interne Abläufe und Auftragserteilungen ist nur in begrenztem Umfang möglich.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die die Bundesregierung aufgrund eigener Erkenntnis gewonnen hat.

Eine Stellungnahme der Vereinten Nationen zu nationalen Einzelvorgängen ist – wenn überhaupt – nur unter Inkaufnahme langer Wartezeiten möglich.

1. Inwieweit trifft es zu, daß

- a) bei der Planung einer deutschen Beteiligung an dem Polizeieinsatz den daran interessierten Polizeivollzugsbeamten ein VN-Tagegeld von etwa 30 DM sowie zusätzlich eine Auslandsverwendungszulage in Höhe der damals für Bosnien-Herzegowina geltenden Gefahrenstufe 4 angeboten wurde, somit insgesamt etwa 180 DM;

Bei der Planung der deutschen Beteiligung an der VN-Polizeimission konnten noch keine Auskünfte erteilt oder Zusagen zu nationalen oder internationalen Leistungen (der Vereinten Nationen) gemacht werden, da zu diesem Zeitpunkt weder Informationen der Vereinten Nationen vorlagen noch hinreichende Erkenntnisse über die Voraussetzungen der Festsetzung der Höhe des Auslandsverwendungszuschlags gewonnen werden konnten.

Deshalb waren auch in der Ausschreibung („Werbung“) des Bundes für diesen internationalen Einsatz keine Festlegungen zu möglichen auslandsbezogenen Leistungen enthalten.

Inwieweit seitens der am Einsatz beteiligten Länder entsprechende Auskünfte an ihre Beamten erteilt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Aufgrund der ungeklärten Sach- und Rechtslage im Vorfeld der Zuweisung wurden auch in den von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführten, einsatzvorbereitenden Seminaren keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilt.

Es wurden lediglich – unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung – die Verfahren bei bisherigen Auslandseinsätzen und mögliche Regelungsalternativen der Abfindungen dargestellt.

- b) die Gefahrenstufe für Bosnien-Herzegowina etwa drei Tage vor dem Abflug des deutschen Kontingents auf Stufe 3 abgesenkt wurde mit der Folge geringerer Bezüge;
falls ja,
 - aa) welches Bundesressort hat diese neue Einstufung veranlaßt,
 - bb) welche aktuellen Erkenntnisse über eine Gefahrenverringerung fielen in der Woche vor dem Abflug an und lagen der neuen Einstufung zugrunde;

Es trifft nicht zu, daß „die Gefahrenstufe für Bosnien-Herzegowina etwa drei Tage vor dem Abflug des deutschen Kontingents auf Stufe drei abgesenkt wurde mit der Folge geringerer Bezüge“.

Die Festsetzung auf einen Tagessatz von 130 DM erfolgte nach Beteiligung der Bundesressorts (AA, BMF, BMVg) am 18. April 1996 vom BMI. Auf den Tagessatz von 130 DM wird pauschal ein Betrag von 30 DM angerechnet, weil das daneben gezahlte VN-Tagegeld z. T. Belastungen abgilt, die auch beim Auslandsverwendungszuschlag Berücksichtigung finden.

- c) den deutschen Teilnehmern am 21. April 1996 unmittelbar vor dem Abflug an ihrem Sammelpunkt in Heimerzheim eröffnet wurde, daß das zugesagte VN-Tagegeld auf die (verringerte) Auslandsverwendungszulage angerechnet werden solle, so daß insgesamt etwa nur 100 DM auszuzahlen seien;
falls ja,
aa) auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte dies,

Die Anrechnung des VN-Tagegeldes auf den Auslandsverwendungszuschlag wurde den am Einsatz beteiligten Ländern unmittelbar nach der getroffenen Entscheidung am 18. April 1996 per Fernschreiben zur Kenntnis gegeben mit der Bitte, ihre für den Einsatz vorgesehenen Beamten entsprechend zu unterrichten. Rechtsgrundlage für die Anrechnung ist § 58 a Abs. 4 Satz 5 Bundesbesoldungsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlages vom 25. September 1995 (BGBI. I S. 1226).

- bb) warum wurde dies den Interessenten nicht schon bei der Werbung für diesen Einsatz klar eröffnet, damit diese ihre Planungen darauf einrichten konnten?

Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen.

- 2. a) Wie viele Einsatzteilnehmerinnen und -teilnehmer haben gegen diese Besoldungspraxis inzwischen Widerspruch eingelegt?

Es haben 65 Polizeivollzugsbeamteninnen und Polizeivollzugsbeamte nach Erhalt der Endabrechnung gegen die Abfindungsmodalitäten Widerspruch eingelegt.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß diesen Widersprüchen schon deshalb stattgegeben werden sollte, weil die eingesetzten Polizeibeamten unter anderen Besoldungszusagen geworben wurden und deren engagierte Tätigkeit nicht mit nachträglichen Besoldungskürzungen schlecht entgolten werden sollte?
Falls nein, warum nicht?

Nein. Eine nachträgliche Besoldungskürzung ist nicht erfolgt. Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen.

- c) Wie viele ablehnende Widerpruchsbescheide sind inzwischen ergangen, und wie viele Klagen wurden dagegen erhoben?

In zwei Fällen ergingen ablehnende Widerspruchsbescheide gegen die betroffenen Beamten und Beamten, die zwischenzeitlich Klage erhoben haben.

In allen anderen Fällen ist die Entscheidung über die Widersprüche im Einvernehmen mit den Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern bis zum Abschluß der anhängigen Klagen ausgesetzt.

3. a) Wie viele Beschwerden der eingesetzten deutschen Polizeibeamten sind über den Leiter des deutschen Kontingents, den Bundesgrenzschutzbeamten B. eingegangen?

Über den Bundesgrenzschutzbeamten B. ist eine Beschwerde von einem bayerischen Polizeibeamten des deutschen Kontingents eingegangen.

- b) Worauf beziehen sich diese Beschwerden?

Im November 1996 wurde im Einsatzgebiet ein Fall von Trichinellose-Erkrankung bekannt.

Der bayerische Polizeibeamte beschwerte sich darüber, daß er von B. in dessen Funktion als Chef des Stabes, außer dem Hinweis, gegenwärtig auf den Konsum von Schweinefleisch zu verzichten, keine weiteren Informationen zu Symptomen, Prophylaxe und Therapie der Erkrankung erhielt.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung diese Beschwerden?

Zuständig für die erforderliche Information der Angehörigen der IPTF sind die Vereinten Nationen, die im Hauptquartier in Sarajevo eine „Medical Section“ mit eigenem Arzt haben. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die „Medical Section“ entsprechende Informationen erteilt.

B. war insoweit für die Erteilung von Informationen weder fachlich qualifiziert noch zuständig. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

- d) Inwieweit trifft es zu, daß B. mündlich und schriftlich berichtet haben soll, Kriminalpolizeibeamte seien für derartige Einsätze ungeeignet?

B. hat weder mündlich noch schriftlich berichtet, daß Kriminalpolizeibeamte für diesen Einsatz ungeeignet seien.

4. a) Warum wird im Zwischenbericht des Bundesministeriums des Innern über die Polizei-Mission an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages vom 8. April 1997 nicht erwähnt, daß bei dem Einsatz ein Beamter des Bundesgrenzschutzes zu Tode gekommen ist?

Der Bericht hatte zum Ziel, den Deutschen Bundestag über die politischen und strukturellen Aspekte der deutschen Beteiligung an der Internationalen Polizeimission der Vereinten Nationen IPTF zu unterrichten.

- b) Hält die Bundesregierung dies nicht für einen wichtigen und erwähnenswerten Umstand?

Im Rahmen eines breiter angelegten Berichts wäre auch der Unfalltod des PVB U. vom 31. Januar 1997 nicht unerwähnt geblieben.

- c) Welche Vorkehrungen waren in der deutschen Einsatzleitung für einen solchen Todesfall getroffen worden, insbesondere für den Rücktransport?

Zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern (BMI) wurden bereits im Planungsstadium des Einsatzes Absprachen über eine logistische Unterstützung im Einsatzraum getroffen. Diese betrafen insbesondere die Mitversorgung des deutschen Kontingents und die Transportunterstützung bei Kontingentwechseln sowie bei medizinischen Notfällen oder Todesfällen.

- d) In wessen Verantwortung (VN, SFOR, BGS) ist der Rücktransport der Leiche schließlich wie viele Tage nach dem Todestag erfolgt?

Der Leichnam von POK U. wurde nach

- der Freigabe durch die örtlichen Behörden,
- einer offiziellen Trauerfeier der Vereinten Nationen am 7. Februar 1997 am gleichen Tag, somit sieben Tage nach dem Tode, durch den Inspekteur des Bundesgrenzschutzes mit Lufttransportunterstützung der Bundesluftwaffe zurückgeführt.

5. a) Welche Vorkehrungen zur ärztlichen Versorgung der eingesetzten deutschen Beamten hatte die Bundesregierung getroffen?

Besondere Vorkehrungen zur ärztlichen Versorgung (abgesehen von der Installierung eines Kriseninterventionsteams) wurden nicht getroffen, da zusätzlich durch die von der IFOR/SFOR gewährleistete, flächendeckende ärztliche Versorgung vor Ort mit der Bundeswehr vereinbart wurde, daß von ihr Weiterbehandlung und stationäre Versorgung gewährleistet werden. Auf die Antwort zu Frage 4 c wird verwiesen.

- b) Inwieweit trifft es zu, daß anders als bei den früheren Auslands Einsätzen des Bundesgrenzschutzes in Namibia, Kambodscha und auf der Donau dem deutschen Einsatzkontingent keine medizinischen Betreuer beigeordnet waren?

Anders als beim Einsatz des BGS auf der Donau in räumlich eng begrenztem Operationsrahmen kommen deutsche Polizeibeamte in Bosnien-Herzegowina weit disloziert zum Einsatz. Eine eigene, flächendeckende medizinische Betreuung ist dort nicht möglich, zumal die medizinische Betreuung anderweitig sichergestellt ist. Beim Einsatz in Kambodscha gehörten dem deutschen Kontingent ein Arzt sowie in jedem Team ein Polizeivollzugsbeamter in der Zugleichfunktion eines Sanitätsbeamten an, da eine medizinische Versorgung im Einsatzgebiet in angemessener Zeit nicht realisiert werden konnte.

Dem deutschen IPTF-Kontingent in Bosnien-Herzegowina war in der Anfangsphase des Einsatzes ein Sanitätsbeamter zugeordnet, dessen Aufgabe, Erstauskunft über medizinische Sachverhalte zu geben und ggf. beratend tätig zu sein, von einem Sanitätsbeamten des nationalen Versorgungstrupps übernommen wurde. Weiterhin werden in den einsatzvorbereitenden Schulungen von Ärzten Unterrichte gehalten, deren Inhalte sich spezifisch auf den Einsatz in Bosnien-Herzegowina beziehen und jeweils neuere Erkenntnisse der Gesundheitsvorsorge vor Ort berücksichtigen.

- c) Wie viele Fälle medizinischen Betreuungsbedarfs in dem deutschen Polizeikontingent sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils durch Krankheiten oder einsatzbedingte Verletzungen entstanden und jeweils durch welche Stellen (z. B. VN, SFOR) abgedeckt worden?

Während des bisherigen Einsatzes der IPTF haben sich insgesamt 26 deutsche Polizeibeamte in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr vorgestellt.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Für die Angehörigen der IPTF besteht keine Meldepflicht über alle Erkrankungen oder Verletzungen; lediglich erhebliche oder schwere Erkrankungen/Verletzungen werden IPTF bzw. der nationalen deutschen Kontingentführung gemeldet.

- d) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung etwa über die Qualität der medizinischen Versorgung durch die der SFOR unterstehenden Sanitätseinheiten Malaysias, in deren Obhut sich deutsche Polizeibeamten begeben mußten?

Malaysia ist an dem SFOR-Einsatz der NATO mit einem gepanzerten Bataillon beteiligt. Eine der SFOR unterstehende malaysische Sanitätseinheit ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- e) Inwieweit trifft es zu, daß einer Polizeibeamtin aus dem deutschen Einsatzkontingent, die nach einem Unfall schwer verletzt war und mangels nähergelegener Betreuungsmöglichkeiten in Sarajevo behandelt werden mußte, wegen Entfernung aus ihrem Einsatzraum Banja Luka die Dienstbezüge gekürzt wurden?

Eine Kürzung der nationalen auslandsbezogenen Leistungen ist nicht erfolgt. Die Einsatzleitlinien der Vereinten Nationen sehen vor, daß bei einem Krankenhausaufenthalt eines/einer Angehöri-

gen der IPTF das von den Vereinten Nationen gewährte Tagegeld um zwei Drittel gekürzt wird. Ob und wie oft dies bisher erfolgt ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. a) Welche Weisungen über die Meldung wichtiger Ereignisse und der Gefahrenlage in Bosnien-Herzegowina hatte die Bundesregierung dem Leiter des deutschen Kontingents aufgegeben?

Die offiziellen Lageinformationen der VN an die polizeistellenden Nationen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Vereinten Nationen und erfolgt auf dem dafür vorgesehenen diplomatischen Weg. Die deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten haben grundsätzlich die Meldevorschriften und -wege der Vereinten Nationen zu beachten. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

Dem von der Bundesregierung im Rahmen der Fürsorgepflicht für die deutschen Polizeibeamten für zwingend erforderlich gehaltenen nationalen Informationsbedürfnis wurde auf deutschen Antrag von den Vereinten Nationen insoweit entsprochen, als ein Beamter des Kontingents zu bestimmen war („focal point“), der

- mit den nationalen Behörden in regelmäßigem Kontakt stehen,
- grundlegende Informationen sammeln
- und diese in Absprache mit dem zuständigen IPTF-Sprecher an die nationalen Behörden weitergeben durfte.

Als zuständig und verantwortlich für die Erfüllung des nationalen Informationsbedürfnisses wurde der Leiter des deutschen Kontingents bestimmt. Er gewährleistet die erforderliche Information des BMI durch wöchentliche Lage- sowie Sofortmeldungen.

Die Sofortmeldung ist umgehend telefonisch vorab sowie schriftlich im Nachgang per Fernschreiben oder Telefax dem BMI insbesondere in folgenden Fällen vorzulegen:

- Tod, Unfall, Verletzung sowie schwere Krankheit eines Angehörigen des deutschen Kontingents,
- sonstige schwerwiegende Fürsorgegründe, die ggf. den Einsatz eines Kriseninterventionsteams erforderlich machen sowie
- disziplinar-/strafrechtlich relevante Vorfälle.

- b) Inwieweit trifft es zu, daß
 - aa) ein Polizeibeamter aus Hamburg während des Einsatzes an einem Minenfeld in erhebliche Gefahr geriet,

Die Bundesregierung hat Kenntnis darüber, daß ein Polizeibeamter des deutschen Kontingents einem durch einen Minenunfall Verletzten spontan Erste Hilfe leistete. Der Vorfall ereignete sich an einem Minenfeld.

Jedem Angehörigen des deutschen Kontingents ist bekannt, daß die Gefährdung durch Minen im Einsatzgebiet vor allem abseits befestigter Straßen besonders groß ist.

Gefahrenminimierende Verhaltensweisen werden daher während der einsatzvorbereitenden Ausbildung geschult.

- bb) dieser Vorgang nach den erlassenen Weisungen eigentlich meldepflichtig gewesen wäre,

Der Vorfall ist nach den erlassenen Bestimmungen meldepflichtig.

- cc) B. diesen Vorfall der deutschen Einsatzleitstelle nicht so gleich, sondern erst auf deren Nachfragen (wie viele Tage später) meldete,

Der Vorfall ereignete sich kurz nach Beginn der deutschen Beteiligung am 9. Mai 1996. Die Bundesregierung erhielt von dem Vorfall am 29. Mai 1996 Kenntnis.

- dd) eine Kollegin des Beamten den Vorfall nicht nur B. und den VN, sondern vorsorglich auch dessen Hamburger Heimatdienststelle meldete, auf deren Nachfrage das Bundesministerium des Innern sich jedoch zunächst nicht informiert zeigte,

Die Beamtin hat den Vorfall ohne vorherige Information des Kontingentleiters und unter Außerachtlassung der von den Vereinten Nationen erlassenen Bestimmungen unmittelbar nur an ihre Heimatdienststelle gemeldet. Insoweit konnte der Kontingentleiter auf entsprechende Nachfrage des BMI am 29. Mai 1996 zu dem Vorfall zunächst keine Auskunft geben und mußte erst selbst recherchieren.

- ee) B. jener Polizeibeamtin drohte, sie wegen dieser Meldung nach Deutschland zurückzuschicken?

Dies ist unzutreffend.

7. a) Wie oft ist das „Krisen-Interventions-Team“ zur psychischen Unterstützung der deutschen Polizisten nach besonders belastenden Einsatzsituationen wie vorgesehen tätig geworden?

Das Kriseninterventionsteam ist entsprechend dem vorliegenden Einsatzkonzept bisher einmal nach Bosnien-Herzegowina entsandt worden.

- b) Wer war nach welchem Verfahren zuständig, den Bedarf für eine solche Betreuung zu beurteilen und dieses Team anzufordern?

Die Entscheidung über den Einsatz eines Kriseninterventions-teams erfolgt durch das BMI im Benehmen mit den im Einzelfall beteiligten obersten Dienstbehörden der Länder, wenn ein Ereignis eingetreten ist, das außerhalb der normalen menschlichen Erfahrung liegt und zu erwarten ist, daß die vorhandenen normalen Kompensationsmechanismen überfordert sein könnten. Unbe-

schadet davon bleibt die persönliche Kontaktaufnahme eines jeden Beamten mit den Mitgliedern des Kriseninterventionsteams sowie die Anforderung über den deutschen Kontingentleiter.

- c) Warum ist dieses Team trotz des besonders belastenden Einsatzes nicht oder nur wenig tätig geworden?

Die Voraussetzungen für einen Einsatz lagen nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 7 b wird verwiesen.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung dies vor der Erfahrung internationaler Hilfseinsätze in Krisengebieten, daß nur durch möglichst schnelle psychische Betreuung von Helfern nach belastenden Einsätzen eine anhaltende und verzögerte traumatische Verarbeitung des Erlebten vermieden werden kann?

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und in früheren Einsätzen gewonnenen Erfahrungen ist das Kriseninterventionsteam eingerichtet worden.

So kann eine schnelle professionelle Betreuung in traumatischen Situationen erfolgen, so daß Früh- und Spätschäden verhindert werden können.

Eine ständige psychologische Betreuung wird seitens der Bundesregierung für nicht erforderlich gehalten.

Auch die Angehörigen des deutschen Kontingents haben auf Befragen hierzu übereinstimmend festgestellt, daß

- die psychologische Schulung im Rahmen der Einsatzvorbereitung angemessen und hilfreich und
- eine ständige psychologische Betreuung während des Einsatzes überflüssig und störend sei.

8. a) Wie viele Teilnehmer des deutschen Kontingents wurden vorzeitig vor Ablauf der geplanten Einsatzdauer „repatriert“, also nach Deutschland zurückgeschickt?

Es wurde bisher bei acht Angehörigen des deutschen Kontingents die Zuweisung zu den Vereinten Nationen vor Ablauf der geplanten Verwendungsdauer aufgehoben.

- b) Bei wie vielen Teilnehmern geschah dies aufgrund einer ange nommenen Suizid-Gefährdung oder Homosexualität?

Bei keinem.

- c) Welche medizinische und psychologische Betreuung wurde suizid-gefährdeten Polizeibeamten auf Veranlassung der Bundesregierung innerhalb des deutschen Kontingents oder außerhalb gewährt?

Der Bundesregierung sind keine Fälle von Suizid-Gefährdung bekannt.

9. a) Wie viele der eingesetzten Polizeibeamten haben länger als die zunächst geplanten acht Monate Dienst in Ex-Jugoslawien getan?

Bund und Länder haben einvernehmlich festgelegt, daß Beamte in Führungsfunktionen mit deren Einverständnis ihre zunächst vorgesehene Verwendungsdauer um zwei Monate verlängern können.

Bei 20 Polizeivollzugsbeamten wurde die Einsatzdauer entsprechend verlängert.

- b) Wie viele der eingesetzten Polizeibeamten wurden nach ihrer entsprechenden Bereitschaft gefragt, und warum wurden die restlichen nicht gefragt?

Es wurden alle in entsprechenden Führungsfunktionen eingesetzten Beamte (22 PVB) befragt; auf die Antwort zu Frage 9 a wird verwiesen.

- c) Wie viele Polizeibeamte, die ebenso wie ihre Heimatdienststellen zu einer Verlängerung des Einsatzes bereit waren, wurden aus welchen Gründen gleichwohl nicht länger eingesetzt?

Die Anzahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die – ohne in Führungsfunktionen eingesetzt zu sein – freiwillig verlängern wollten, ist nicht bekannt.

Auf die Antwort zu Frage 9 a und b wird verwiesen.

10. Welche wichtigen Ereignisse und Ergebnisse des Einsatzes hält die Bundesregierung außerdem für berichtenswert?

Die Bundesregierung hat Ihrem Bericht vom 8. April 1997 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts hinzuzufügen.

